

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 8. Juli

1876

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition des Blattes entgegen genommen. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inserationsgebühren für die 4spaltige Garnond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ für das 3. Quartal 1876 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.
Die Expedition.

Ausliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom November v. J. (G. S. S. 600) an die Provinzial-Verwaltungsstellen zu Düsseldorf gerichteten Schreiben nicht mehr an die Rheinische Provinzial-Verwaltung, sondern an den **Landesdirektor der Rheinprovinz** zu Düsseldorf bestimmungsmäßig zu adressiren seien.

Malmédy, den 6. Juli 1876.

Königliches Landraths-Amt:

3. V.: Schulzen,

Kreis-Sekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 5053.

Aufforderung.

Der Landwehrmann der Provinzial-Infanterie-Compagnie Johann Hecken, geboren am 9. Juni 1845 zu Hinterhausen, Kreis Malmédy, woselbst auch heimathsberechtigt, von Profession Vergmann, in den Dienst getreten am 16. November 1867 bei der 3. Compagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, zur Reserve entlassen am 1. September 1871, entzieht sich der Controle und wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 5. Oktober er. entweder beim unterzeichneten Bezirks-Commando oder einem anderen Bezirks-Commando des Deutschen Reiches zu stellen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 5. Juli 1876.

Landwehr-Bezirks-Commando,

Wablinger,

Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Die Mutterliebe in der Natur.

Von J. L. E. Schröder van der Kolk.

(Fortsetzung.)

Nicht minder merkwürdig ist es, daß die Jungen die Eier nicht eher verlassen, als bis die jungen Blätter zu treiben angefangen haben, was doch bei den verschiedenen Baumarten zu verschiedenen Zeiten eintritt. Die Eier der Blattläuse, die auf Birken und Eichen leben, zeigen keinerlei erkennbaren Unterschied; gleichwohl schlüpfen, obwohl die Temperatur und die klimatischen Verhältnisse ganz die nämlichen sind, die Jungen aus den Eiern der Birkenblattlaus mit dem Ausbruche der Blätter aus und zwar einen Monat früher, als die Jungen der Eichenblattlaus, weil die jungen Blätter der Eiche um so viel später hervorbekommen. (Spence*) nahm einen kleinen Birkenzweig, woran Eier angeheftet waren, mit nach Hause, und setzte ihn in einem Krüge Wasser in sein geheiztes Zimmer: die Blätter brachen etwa einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit hervor, und mit ihnen zugleich zeigten sich auch schon junge Blattläuse. Zeigt sich in diesem harmonischen Zusammenstreffen nicht eine wahre mütterliche Sorge der Natur, selbst für die geringsten Geschöpfe, ohne welche diese meistens, wenn ihnen im ersten Saftgrün die Nahrung fehlte, zu Grunde gehen

Vorschriften

für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlage von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges. S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmegestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situations-Pläne und zwar

- a. Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlage oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt,
- b. Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt,
- c. Uebersichtspläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:

- a. Längen-Profile,
- b. Quer-Profile,
- c. Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situations-Plänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

- A. den gegenwärtigen Zustand,
- B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlage von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunal-dienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen

bearbeitet und dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situations-Pläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungs-Pläne eine für ihre Benutzung unbecommene Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situations-Pläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen etc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kultur-Grenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situations-Pläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuer-kataster führen und die Namen der Eigenthümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am Besten auf den Nullpunkt

müßten? Jene Insecten, deren Jungen noch im Verlaufe des Sommers auskriechen, legen ihre Eier auf die Blätter selbst, als müßten sie, daß jene jetzt nicht um die Zweigelschen herumgelegt zu werden brauchen.

Vielsach bedarf es nicht bloß einer anderen Nahrung, sondern auch eines andern Mediums. Die Larven der Florfliegen, der Eintagsfliegen, sowie mancher Mückenarten und anderer Insecten leben im Wasser, worin die Alten nicht bestehen können; allein in der Sorge für ihre Brut überwinden diese die natürliche Scheu und legen ihre Eier ins Wasser, oftmals nicht ohne Lebensgefahr. Wo sollte ich aber aufhören, wollte ich die Vorrathskammern der Bienen, Wespen, Ameisen beschreiben, die schon an und für sich einer Betrachtung werth wären, deren Beschreibung aber hier zu weit führen würde.

Manche Insecten überwachen das Auskriechen ihrer Jungen und diese erfreuen sich der elterlichen Sorge, die ihnen in keinem minderen Grade zu Theil wird, als den höheren Thieren. Manche Spinnen umhüllen ihre Eier mit einem Gespinnnsäckchen, das sie am Rücken befestigen und überall mit sich herumtragen. Wird dieses Säckchen vorsichtig der Mutter weggenommen, so befestigt sie einen langen Faden daran, zieht es, sobald es losgelassen wird, wieder an sich heran und entflieht damit. Bonnet*) setzte die Anhänglichkeit dieses Thierchens auf folgende Probe. Er trieb eine

Spinne mit ihrem Eierfäcken in die Grube eines Ameisenlöwen, eines sehr gefräßigen Thieres, das am Boden einer kegelförmigen Höhle, die es in Sand gräbt, unglücklichen Thieren aufkauert, um sie als Beute zu erhaschen. Die Spinne suchte davon zu rennen, war aber nicht schnell genug, um zu verhindern, daß der Ameisenlöwe ihren Eierfack packte, den er unter den Sand zu zerren suchte. Dagegen wehrte sich die Spinne mit allen Kräften; aber das Säckchen riß ab. Da erfaßte es die Spinne wieder mit ihren Klauen und verdoppelte ihre Anstrengungen. Doch vergebens! Der Ameisenlöwe war der Stärkere, und er zog das Säckchen zugleich mit dem Vertheidiger in den Sand hinein. Die unglückliche Mutter hätte ihr Leben retten können, wenn sie die Eier fahren ließ; aber sie ließ sich eher lebendig begraben, ehe sie sich von ihrer Brut trennte. — Sind die jungen Spinnen aus diesem Säckchen, das von der Mutter erst geöffnet werden muß, ausgebrochen, — dann setzen sie sich auf den Rücken der Mutter, die sie noch eine Zeitlang mit sich herumträgt und für sie sorgt.

Selbst der so allgemein verabscheute Skorpion bietet uns ein Beispiel der Mutterliebe. Sobald er Gefahr bemerkt, öffnet er den Mund, die kleinen und zarten Jungen kriechen hinein, und er bringt dieselben in Sicherheit. Später öffnet er dann den Mund wieder und läßt seine Lieblinge heraus.

So könnte diese Beispiele noch erheblich vermehren, sie genügen aber, um uns die Ueberzeugung zu ver-

*) Kirby und Spence. Entomologie Thl. 2, S. 485.

*) Kirby und Spence. Entomologie Th. 1, S. 397.

Befehl
Am Montag den 16
wird der Unterzeichnete
3 Morgen S
im Hünninge
ter den Gerb
zugehörig dem Herrn Mi
in St. Bith; ferner
3 Morgen S
4 Morgen S
dem Herrn Philipp M
Credit an Ort und Stelle
Sammelplatz der Ka
Detree hier.
St. Bith.

dieselben sind fern
ischen Wasser-Abz
iten und Höhen
fälle, an sämtlichen
en von Straßen
werden die betref
ezogen und mit
eben. Dagegen
glichen Höhenz
von einem Br
htfolgenden werden
des Gefalles in
die Namen, Num
der Straße, über
ne, über oder unter
eine mehrere Läng
entliche und übere
upunkte unter sch
Ordnaten zu achte
eren Fluchtlinien
tens so viele Quer
von einander abwe
im § 5 angegebenen
sind die Querprofil
erweiteru.
der Querprofile ent
e.
riffsstücke.
d Bebauungs-Pläne
zuzufügen, in welch
Beschaffenheit, Be
des zu bebauende
zur Aufstellung de
Breite und sonstigen
ntwässerung derselbe
beschreiben und, wo
motiviren sind.
beizufügen:
d. i. eine tabellarisch
und Plätze, welche
gelegt werden sollen
nehmen:
der sonstigen Bezeich
zwischen den Bauflucht
en,
d Längen-Ausdehnung
verschiedenartigen Ab
r des von der Freileg
trossenen Grundeigen
larisch geordnet, unter
n Situationsplan und
:
des beteiligten Eigen

- b. die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuer-Kataster führt,
c. die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen, deren Benutzungsart,
e. die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen.
f. die Größe der Restgrundstücke,
g. die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.
§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in angemessenen Formate zur Vorlage zu bringen. Dem einmündigen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit 2 und einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 M. zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.
Ausnahms-Bestimmungen.
§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:
a. bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendamms nicht verbunden ist,
b. bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen,
c. bei einer Fluchtlinien-Festsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schnell zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile

des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Orts-Polizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.
Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.
In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinien-Festsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.
Berlin, den 28. Mai 1876.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Achenbach.

Unser Kaiser hat am Sonntag (2.) von Ems aus dem Kaiser Alexander von Rußland in Schloß Heiligenberg bei Jüngerheim einen Besuch gemacht und mit demselben das Diner eingenommen. Am Abend kehrte unser Kaiser nach Ems zurück.
Am Mittwoch (5.) beendigt Se. Majestät die Kur in Ems, welche ungeachtet der vielfach ungünstigen Witterung der letzten Woche sehr glücklich verlaufen ist. Am Donnerstag (6.) begibt sich der Kaiser nach Koblenz zu seiner hohen Gemahlin, am Sonnabend (8.) über Mainz und Frankfurt a./M. nach Homburg zu zwei- bis dreitägigem Aufenthalte vor der Weiterreise nach Baden-Baden und der Insel Mainau. Nach den vorläufigen Bestimmungen wird der Aufenthalt auf der Insel Mainau bis zum 18. dauern, am 19. die Reise nach Salzburg, am 20. und 21. der Besuch in Ischl und am 22. die Reise nach Gastein erfolgen. Doch sind endgültige Bestimmungen noch nicht getroffen.

Unser Kronprinzliches Paar hat sich nach dem Seebade Scheveningen in Holland begeben, wo auch die Prinzen Friedrich Wilhelm und Heinrich nach Beginn der Gymnasialferien von Kassel eingetroffen sind.

Empfehlenswerthe Sprichwörter.
Wer den Boden mit eigenem Schweiße düngt, findet Gottes Segen in der Ernte.
Eine Feile wird auch vom Koste stumpf.
Ist Glück ein, Arbeit ist zwei und mehr.
Wo Berge abzutragen sind, reicht das Händefasten und Händereiben nicht aus.
Ein theurer Hammer, der auf dem Amboss ruht. Fleiß macht das Eisen nachgiebig.
Eine Küche, die immer raucht, hat oft die ganze Wohnung verbraucht.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend.
(Monat Juli.)
Montag den 10., Jahrmarkt in Robertville und Neureburg.
Dienstag den 25., Jahrmarkt in Prüm.
Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.
Montag den 10., Jahrmarkt in Luxemburg u. Rambrach.
Mittwoch den 12., Jahrmarkt in Echternach.
Montag den 17., Jahrmarkt in Bettborn.
Dienstag den 18., Jahrmarkt in Ettelbrück.
Dienstag den 25., Jahrmarkt in Wiltz.
Montag den 31., Jahrmarkt in Wellenstein.

Gras = Verkauf
gegen gleich baare Zahlung.
Am Freitag den 14. Juli c., Vormittags 9 Uhr, wird der diesjährige Grasaufwuchs auf den Wiesen des Armengutes von Thommen, öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle durch den Unterzeichneten gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
Die Vorversammlung ist bei dem Gastwirth Herrn Joseph Schenk in Dudler.
Neuland, den 28. Juni 1876. [4]20
Der Bürgermeister,
Clausen.

Bekanntmachung.
Am Montag den 10. Juli 1876, Nachmittags 2 Uhr, wird der Unterzeichnete
3 Morgen Korn und 2 Morgen Gras, gelegen im Hünninger Penn, sowie 1/2 Morgen Gras hinter den Gerbereien, zugehörig dem Herrn Michel Cremer und der Wittwe Neuland in St. Vith; ferner
3 Morgen Gras am Steinertweiher,
4 Morgen Gras an der Neulanderstraße, dem Herrn Philipp Anton Baur hier zugehörig, öffentlich auf Credit an Ort und Stelle versteigern.
Sammelplatz der Kauflustigen in dem Wirthshofe der Wittwe Detree hier.
St. Vith.
Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Biegelsteine.
Der Ausverkauf meiner neuen, in bester Qualität ausgefallenen Biegelsteine hat begonnen und empfehle ich das Unternehmen dem gefälligen Wohlwollen der Interessenten.
St. Vith, den 6. Juli 1876.
Joh. Ph. Surges.

Amerikan.
Gras- & Getreide-Mähmaschinen
von Walter A. Wood
bei Ph. & B. Servais, Maschinenfabrik, Weilerbach im Kreise Vithurg.
Haupt-Agentur für Luxemburg und für die Bezirke Coblenz, Trier, Aachen.
1875 Ferner große Auswahl verbesserter landw. Maschinen eigener Fabrikation: Pflüge, Eggen, Walzen, Exirpatoren, Sämaschinen, Recken, Heuwender, Dreschmaschinen, Göbel, Heckschneider etc.
1875 einzig goldene Medaille zu Luxemburg.
Solide Vertreter gesucht.
Außerdem befaßt sich die ganz neu eingerichtete Fabrik mit Eisen- und Blechkonstruktionen, Einrichtungen für Mühlen und Brauereien u. s. w.
Fruchtpreise.
St. Vith, den 4. Juli
Hafer per 150 Kilo 36 —
Korn per 4 Schfl. 30 50
Weizen dito — —
Buckweizen 33 —
Kartoffeln 19 50

Grosser Gras-Verkauf zu St. Vith.

Am Freitag den 14. Juli dieses Jahres, Mittags 1 Uhr,
läßt Herr Rudolph von Monschau in St. Vith durch den Unterzeichneten öffentlich auf Credit
versteigern:

16 Morgen Wiesenras „in der Schlauff“,
27 Morgen Feldgras „an der Mailust“, „Neundorferberg“ und „am Teich“.

Gleichzeitig lassen die Herren Wilhelm Buschmann und Dr. Hecking
das Gras auf einer Wiese „an den Gerbereien“ und „im Josephsbrühl“
ebenfalls auf Credit verkaufen.

Sammelplatz „in der Schlauff“.

St. Vith.

Hilgers, Notar,

Grosser Grasverkauf zu St. Vith.

Am Samstag den 15. Juli dieses Jahres, Mittags 1 Uhr,
lassen die Frau Wittwe Detree, Herr Hubert Walderoth, Frau Wittwe Grüsses, Frau Wittwe Schmitz,
Herr Lehrer Heimes und Herr Wilhelm Weber in St. Vith, durch den Unterzeichneten öffentlich
auf Credit versteigern:

circa 50 Morgen Wiesenras „am Stein“, „im Heistert“, „hinter der
Burg“, „am Herrenbrühl“,

ferner
circa 20 Morgen Feldgras „an der Salmersbach“, „hinter Hönig“, „Em-
melsgräßchen“, und „Hünningerstraße“,

Sammelplatz „am Stein“.

St. Vith.

Hilgers, Notar.

Gras-Verkauf zu St. Vith.

Am Dienstag den 11. Juli d. J., Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
läßt Herr Hermann Joseph de la Fontaine, Gutsbesitzer in St. Vith
ca. 15 Morgen Wiesenras, beste Qualität, und
ca. 10 Morgen Alee,

durch den Unterzeichneten öffentlich gegen Zahlungsausstand an Ort und
Stelle in abgemerkten Loosen versteigern.

Sammelplatz der Steiglustigen hinter der Burg.

St. Vith, den 3. Juli 1876.

Hilgers, Notar.

Haus- & Güterverkauf in Ober-Emmels.

Am Mittwoch den 12. Juli 1876, Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
läßt Michael Arens I. in Ober-Emmels

sein daselbst gelegenes Wohnhaus nebst Schenke
und Stallung, sowie Ackerländereien, Wiesen
und Felder,

durch den unterzeichneten Notar in der Wohnung des
Michael Arens II. zu Ober-Emmels öffentlich gegen aus-
gedehnte Zahlungsstermine versteigern.

St. Vith, den 1. Juli 1876.

Hilgers, Notar.

Haus-Verkauf.

Ein zu Ulfingen am Baf-
hof gelegenes, zu jedem Gesä-
lich eignendes Wohnhaus ist
freier Hand zu verkaufen.

Kaufstige wollen sich in
Expedition dieses Blattes mel-
wofelbst nähere Auskunft er-
wird.

Eine brave Stallmagd
und
ein Kuhhirt

zum sofortigen Eintritt werden
sucht.

Von wem sagt die Expedi-
dieses Blattes.

Ziegelsteine,
erste Qualität,

zu verkaufen bei
H. Bodarwe
in Baignez bei Engelsdorf.

Mayer's Brust-Syrup

ist bei Brust- und Hustenleiden
feinste, angenehmste u. wohlgeschmeck-
Haus- und Genusmittel, was bis
erfunden wurde.

Lager hält Wih. Nießen
St. Vith.

Ein Schreinerlehrling

wird gesucht. Von wem sagt
Expedition dieses Blattes.

Eintritt sofort.

Haus- u n d Mobilarversteigerung zu St. Vith.

Am Montag den 10. Juli d. J., Morgens 9
wird der unterzeichnete Notar öffentlich gegen Credit versteigern:

1. das Breuer'sche Wohnhaus zu St. Vith
dem Gasthof zur Post,
2. das sämtliche darin befindliche Hausmobilar

Das Haus kann zwei Tage vor der Versteigerung besichtigt
gleich in Besitz genommen werden.

St. Vith, den 13. Juni 1876.

Hilgers, Notar.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 15. Juli 1876, Mittags 12
lassen Christian Berners und Joseph Maraitte in Rodt

15 Morgen Gras und
8 Morgen Hafer,

durch den Unterzeichneten gegen Credit öffentlich versteigern.

A. Margraff, Auctionar.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doeppen
in St. Vith.

Kreisbl

Nr. 56.

Das „Kreisblatt für den Kreis M-
dieses Blattes entgegengekommen.
für die 4spaltige Garnmond-S

Bestellun

auf das „Kreisblatt für
medy“ für das 3. Du
den bei den zunächst g
Post-Anstalten und in
Expedition fortwährend

Ämtliche Bekannt

Bekanntma

Der Herr Minister des
daß die in Gemäßheit des All-
1. November v. J. (G. S. S
allständige Central-Verwaltu
richtenden Schreiben nicht n
Provincial-Verwaltung, sonder
für der Rheinprovinz zu
mäßig zu adressiren seien.

Malmedy, den 6. Juli 187
Königl
3.

An die Herren Bürgermeister d

Die Städte-Ö

wie sie aus dem Her

Bei der letzten Erörterung
nung im Abgeordnetenhaus b
des Innern für die eingehende
Bild davon zu geben, was die
Gesetze, wie es aus dem Her
war, besitzen werde, damit die
theilen könne, ob es sich dabei
nähres, freiheitsfeindliches Werk
Freiheiten, die Stein und die fr
gen gegeben haben, etwas verlo
Das Abgeordnetenhaus trat
Berathung der Vorlage nicht v
Minister fand keine Gelegenheit
tigten Darlegung.

Zum abschließenden Urtheile
legten Session und über den d
dem vorläufigen Scheitern de
scheint es angemessen, in Kürze
Bild des Entwurfs der Städte-
den Beschlüssen des Herrenhau
gegenüber der bisherigen Kon
geben.

Durch die Städte-Ordnung
ren Provinzen der Monarchie u
Bezirk Wiesbaden (außer Frank
heiliches Stadtverfassungsrecht
Zugleich aber gewährt der Entw
freiesten Spielraum für die G
Verfassung und Verwaltung. G
die kollegialische Magistrats- o
Verfassung anzunehmen. Die
egung oberer Gemeindeämter,
Deputationen, Bezirksämtern re
richtungen die Möglichkeit sach
centralisation und ließen das
wie auf die kleinsten Kommunen
erzählen.

Die Uebelstände, die in vie
der übergroßen Zahl der Mitg
retung und des Gemeindevorsta
beseitigt werden. Während es
Städte-Ordnungen in dieser Vo
bisherigen Zahlen verbleiben so
in anderes beliebt werden wird
Ordnung umgekehrt für alle
Größe, bestimmte, erheblich gerin